



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 27	Ausgegeben: Heek, den 04.02.2021	Nr. 2/2021
------------------------------	---	-----------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
---------------------	--------------	----------------------------	--------------

1	04.02.2021	3. Änderungssatzung vom 04.02.2021 zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005	2-3
---	------------	---	-----

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

**3. Änderungssatzung
vom 04.02.2021 zur Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Heek vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,74 €/m² Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,13 €/m² Veranlagungsfläche;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,61 €/m² Veranlagungsfläche;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Heek am 03.02.2021 beschlossene Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2017 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 04. Februar 2021


(Weilinghoff)
Bürgermeister